

gen, geregelten Behandlung der gedachten Waldungen, und zur mittelbaren Aufsicht über dieselben berufen, daher dessen Anordnungen genaue Folge zu leisten ist.

Gegen Anordnungen des Waldamtes, durch welche sich ein Waldeigenthümer für beschwert erachtet, findet eine Vorstellung beim Oberamte und ein Rekurs an Unserer Hofkanzlei statt, doch muss letzterer binnen vierzehn Tagen vom Erhalte der oberämtlichen abweislichen Erledigung beim Oberamte zur weiten Einbegleitung überreicht werden.

§. 3.

Jede Gemeinde hat zur unmittelbaren und steten Beaufsichtigung ihrer Waldungen einen eigenen Waldaufseher nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu bestellen und zu besolden, welcher vom Oberamte zu beenden ist.

Zu den gleichen Zwecken sind die Genossenschaften einen Waldaufseher auf ihre Kosten zu bestellen und dem Oberamte zur Bestätigung und Beeidigung anzuzeigen verpflichtet. Einzelne Bürger haben ihre Waldtheile zwar selbst zu beaufsichtigen, es steht aber auch dem Gemeindewaldaufseher zu, sich von der erhaltenen Ordnung des Privatbesitzers zu überzeugen, und die wahrgenommenen dem Waldgesetze entgegenlaufenden Gebahrungen dem Waldamte anzuzeigen.

§. 4.

Der Waldaufseher steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Waldamtes, er ist daher den Befehlen des Waldamtes Gehorsam zu leisten, und dessen Anordnungen selbst zu vollziehen, oder in Vollzug setzen zu lassen verpflichtet. Die einzelnen Gemeinde- oder Genossenschaftsmitglieder sind aber den Aufträgen des Waldaufsehers Folge zu leisten schuldig.

§. 5.

Der Waldaufseher, dessen auf eigene Wahrnehmung gegründeten Anzeigen in Angelegenheit seines Amtes mit Bezug auf den obhabenden Diensteid voller Glauben beizumessen ist, kann, ausser den im §. 12 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Fällen, auch eines groben Dienstvergehens wegen vor Verlauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit vom Oberamte entlassen werden.

II. Abschnitt.

Von der Sicherstellung des Waldbesitzstandes.

§. 6.

Die sämtlichen Waldungen jeder Gemeinde sind von dem Waldamte mit Zuziehung des Ortsgerichtes, des Waldaufsehers und der An-